

5./X. 1917

M3

## Die Schuhkarte.

Nach Mitteilungen von autoritativer Seite.

Der Einführung der Kleiderkarte und der Schaffung von Landesbekleidungsstellen soll schon in nächster Zeit eine auf ähnlicher Grundlage durchgeführte Regelung des Schuhverkehrs und die Einführung der Schuhkarte folgen.

Die Verkehrsregelung für Schuhwaren wird zweierlei Zwecke verfolgen. Wie nämlich die Fachzeitschrift für alle Zweige der Schuhbranche „Der Schuh“ berichtet, wird es sich zunächst darum handeln, denjenigen Bevölkerungsschichten, die unbedingt Lederschuhe haben müssen und sich sie nicht anderweitig beschaffen können, Schuhe aus Leder und mit Ledersohlen anzutreiben. Diesem Zwecke wird die erste Art der von den Landesstellen auszugebenden Bezugsscheine dienen.

In zweiter Hinsicht wird es sich darum handeln, zu verhindern, daß Personen, die mit ihren Schuhvorräten noch längere Zeit auskommen können, nicht noch weiter Schuhe beziehen und die knappen Vorräte zu Ungunsten derjenigen verringern können, die keine Vorräte besitzen. Die Zahl der Personen, die auch Schuhe „gehampst“ haben, soll gar nicht gering sein; ihnen wird nun durch diese Maßregel die Möglichkeit zu weiterer „Hampsterei“ benommen sein.

Jeder, der sich Schuhe wird kaufen wollen, hat

Bedarfsprüfungsstellen nachzuweisen, daß er sich tatsächlich unumgänglich notwendig ein neues Paar Schuhe anschaffen muß. Zu diesem Zweck wird die zweite Art von Bezugsscheinen ausgegeben werden. Der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Art von Bezugsscheinen ist, daß die Bezugsscheine A eigentlich eine Anweisung auf Schuhe sind, die also bestimmt erhältlich sein werden, wogegen die Bezugsscheine B nur eine Berechtigung zum Einkauf von Schuhen darstellen werden. Wie und wo im zweiten Falle sich der Berechtigte seine Schuhe besorgt, bleibt ihm überlassen.

Personen, die zwei Paar alte Schuhe abgeben, wird ein Bezugsschein ohne Bedarfsprüfung eingehändigt, auf Grund dessen sie, wie im zweiten Fall, den Schuhekkauf nach Belieben und nach Maßgabe der Vorräte besorgen können.

Als besonders wichtig ist hervorzuheben, daß sich die geplante Verordnung auf alle Schuhe mit Ausnahme von Schuhen mit Holzsohlen beziehen; diese sind von der Verkehrsregelung ausgenommen. Hierdurch wird eine Anregung zur Erzeugung derartiger Schuhe gegeben.

In einigen Ländern bestehen bereits Landesbekleidungsstellen, und bald werden auch Kommissionen für den Bedarf errichtet. Die Landesbekleidungsstellen haben bereits Vorräte von Schuhen und sollen vom Handelsministerium noch weitere Mengen zugewiesen erhalten, da Vorkehrungen für eine rasche Herstellung von Schuhen getroffen sind.

Der Bedarf wird sicher sehr groß sein, und es ist daher eine sorgfältige Prüfung im Interesse der unbedingt zu beteiligten Schuhbedürftigen notwendig.